

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 7. Oktober 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollauschlußgebieten betreffend.
Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Aenderung der Zollordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 1. Oktober 1909.)

Die Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollauschlußgebieten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschloffen und verordnen mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an, wie folgt:

§ 1.

In den von der Zollgrenze des Reiches ausgeschlossenen badischen Gebietsteilen wird die Branntweinsteuer — wie im übrigen Großherzogtum für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft — für die badische Staatskasse nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1909, betreffend die Besteuerung des Branntweins (Reichsgesetzblatt Seite 661) und der künftig etwa noch ergehenden Aenderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes erhoben.

Unsere Verordnungen vom 14. September 1887 und 29. Dezember 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1887 Seite 299 und 1896 Seite 33) sind aufgehoben.

§ 2.

Von dem aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft in die badischen Zollauschlußgebiete eingehenden Branntwein werden an Übergangsabgabe 150 Mk für das Hektoliter Alkohol erhoben.



§ 3.

Das Finanzministerium ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. Oktober 1909.

Friedrich.

Honjell

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Oktober 1909.)

Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gejeze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene und unter dem 22. März 1900 (Seite 469 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannte gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 26. September 1909 einige Änderungen und Ergänzungen erfahren.

Diese Verordnung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1909.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Dold.

Berlin W 66, den 26. September 1909.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 4 „Aufschrift.“ ist als zweiter Satz des Absatzes 1 einzuschalten:

Auf den nach großen Orten gerichteten Sendungen sind auch die Straße und die Hausnummer anzugeben; beim Fehlen dieser Angabe besteht keine Gewähr für unaufgehaltene Zustellung der Sendungen.

2. a. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.“ ist im Absatz 1 hinter „Nachricht auf meine Kosten.“ einzuschalten:

Zu gleicher Weise kann der Absender bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalte (z. B. frischen Blumen) für den Fall der Unbestellbarkeit im Voraus Verfügung treffen.

b. In demselben § (6) ist im letzten Satze des Absatzes I hinter „lebenden Tieren“ einzuschalten:

oder der Pakete mit leicht verderblichem Inhalt

c. In demselben § (6) sind als Absatz v folgende Bestimmungen einzuschalten:

Knallforke sind in Paketen zur Postbeförderung zugelassen, sofern sie nach Beschaffenheit und Verpackung den besonderen, bei jeder Postanstalt zu erfragenden Bedingungen entsprechen. Der Inhalt muß sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst in die Augen fallend angegeben sein. Der Absender ist, wenn er die postseitigen Vorschriften nicht beachtet hat, für den aus etwaiger Entzündung der Knallforke entstandenen Schaden haftbar.

d. In demselben § (6) ist Absatz v mit vi zu bezeichnen.

3. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß.“ ist im Absatz xv statt „Schlußabfertigung“ zu setzen:

Abfertigung.

4. a. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungs-orte.“ ist hinter dem zweiten Satze des Absatzes II als neuer Satz hinzuzufügen:

Eine Unbestellbarkeitsmeldung ist ferner bei Sendungen mit lebenden Tieren und bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalte (§ 6, 1) dann nicht abzuschicken, wenn der Absender verlangt hat, daß die Sendung verkauft, oder daß er auf seine Kosten von der Unbestellbarkeit telegraphisch benachrichtigt wird.

b. In demselben § (45) ist im ersten Satze des Absatzes III statt „oder daß das Paket an ihn selbst zurückgeschickt werde.“ zu setzen:

oder daß das Paket an ihn selbst zurückgeschickt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft oder der Postverwaltung preisgegeben werde.

Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraacke.

Verordnung.

(Vom 21. September 1909.)

Die Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 betreffend.

Zum Vollzug des § 29 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 499) wird auf Grund der mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 13. September 1909 Nr. 774 erteilten Ermächtigung verordnet, daß die in den §§ 7 und 9 des Gesetzes der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse von dem Bezirksrat wahrzunehmen sind.

Karlsruhe, den 21. September 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Noßhirt.